

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-1129/12-KT

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

26.03.2012

Einreicher: Landrat

Betr.: Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 17.02.2012

Giesecke

Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009

Auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 207) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 27. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming vom 19. Februar 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6/2009, S. 4), die durch Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung vom 17.09.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 29/2009, S. 32) sowie durch Satzung zur Zweiten Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 44/2009, S.12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
- b) Der Buchstabe „a)“ wird durch die Nummer „1.“, der Buchstabe „b)“ durch die Nummer „2.“ und der Buchstabe „c)“ durch die Nummer „3.“ ersetzt.
- c) In den Nummern 2 und 3 werden die Halbsätze „es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung“ gestrichen.

2. Nach § 7 wird ein neuer Paragraf 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8 Fraktionen

Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

3. Die Nummerierung der nachstehenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) § 8 Absatz 1 Buchstabe e wird aufgehoben.
- b) Im Absatz 4 werden nach dem Wort „Beschlussvorlagen“ die Worte „der Verwaltung sowie Anträge und Anfragen der Kreistagsabgeordneten und Fraktionen“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 wird gestrichen.

6. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird der Begriff „Betrag“ durch den Begriff „Wert“ ersetzt. Der Halbsatz „dazu zählt nicht die unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen des Landkreises“ wird gestrichen.

8. § 16 wird gestrichen

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzung zur Dritten Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zur Änderung im § 4

Die Einschränkung in § 4 Abs. 1 Buchstaben b und c, jeweils letzter Halbsatz („es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung“) ist missverständlich und daher zu streichen. Angesichts der vergleichsweise hohen Wertgrenzen des § 4 Abs. 1 Buchstaben b und c sind Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) nicht denkbar.

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ist die Angabe des Absatzes vor „Der Kreistag entscheidet insbesondere:“ zu streichen, da der § 4 nur aus einem Absatz besteht.

Zur Änderung im § 8 - Öffentlichkeit der Sitzungen

Das Ministerium des Innern sieht die Aufnahme des Abs. 1 Buchst. e) in die Hauptsatzung als kritisch an und empfiehlt wegen der Fehleranfälligkeit die Streichung. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf zulässig. Die den Ausschluss rechtfertigenden Angelegenheiten sind bereits in der Aufzählung unter den Buchstaben a) bis d) erfasst.

Das Ministerium des Innern hat darauf verwiesen, dass die Formulierungen in Abs. 4 und 5 widersprüchlich sind. Während sich die Vorschrift in Absatz 4 auf Beschlussvorlagen bezieht, sind für die Veröffentlichung auf der Internetseite die Beschlussvorlagen der Verwaltung sowie Anträge und Anfragen der Kreistagsabgeordneten und Fraktionen umfasst. Die Vorschrift sollte deshalb präziser gefasst werden.

Zur Einfügung eines neuen Paragraphen 8 - Fraktionen

Mit Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 15. April 2011 (VfGBbg 45/09) zur Mindestfraktionsstärke in kommunalen Vertretungen ist die Regelung in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, dass eine Fraktion in den Landkreisen mindestens vier Mitglieder haben muss, nichtig. Bestand hat weiterhin die Regelung in § 32 Abs. 1 Satz 2 1.HS BbgKVerf, nach der eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss.

Aus der schriftlichen Urteilsbegründung ist zu entnehmen, dass den Kommunen (Landkreisen) das Recht zusteht, die Mindestfraktionsstärke der Fraktionen eigenständig zu regeln. Eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht. Sofern der Landkreis keine eigenständige Regelung trifft, bleibt es bei der Mindeststärke von zwei Mitgliedern.

Zur Frage der Handhabung der damit eröffneten Gestaltungsmöglichkeit zum Urteil des Verfassungsgerichtes hat das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 21. April 2011 den Landkreisen Hinweise übermittelt und empfohlen, gegebenenfalls eine anderweitige Regelung zur Fraktionsstärke in der Hauptsatzung zu treffen, da es sich hierbei um eine wesentliche Frage im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf handelt.

Die bisherige Festlegung der Mindestgröße einer Fraktion mit vier Mitgliedern hat sich in der Arbeit des Kreistages in der Vergangenheit bewährt. Sie dient insbesondere dazu, dass die Fraktionen ihre wesentliche Funktion – den politischen Willensbildungsprozess im Kreistag – effektiv wahrnehmen können.

Zur Änderung des § 10

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 43 BbgKVerf können die Fraktionen ihre Ausschussmitglieder und Stellvertreter jederzeit austauschen. Dieses Verfahren bedarf – anders als bei beschließenden Ausschüssen – keiner Legitimation durch den Kreistag. Die Fraktionen benennen lediglich entsprechend ihrem Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter. Der Kreistag kann die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss feststellen, was ausschließlich der Dokumentierung der Ausschussbesetzung dient. Diese Kann-Regelung ist in der derzeit geltenden Hauptsatzung (§ 10 Abs. 3) enthalten. Die Regelung ist zur Vereinfachung des Verfahrens entbehrlich und kann gestrichen werden.

Zur Änderung des § 13

Das Ministerium des Innern hat darauf verwiesen, dass die Nummer 2 missverständlich ist. Der Begriff „Betrag“ sollte durch den Begriff „Wert“ ersetzt werden, da durch den Begriff „Betrag“ suggeriert wird, dass damit der Kauf-/Verkaufspreis gemeint ist. Der Verkaufspreis eines Vermögensgegenstandes kann sich aber von seinem tatsächlichen Wert wesentlich unterscheiden.

Weiterhin hat das Ministerium darauf aufmerksam gemacht, dass die Einschränkung unter Punkt 2, dass der Landrat generell über eine unentgeltliche Veräußerung nicht entscheiden darf, falsch ist.

Zur Streichung des § 16

Für die Regelung in § 16 fehlt eine Entscheidungsbefugnis des Kreistages.

Nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 1 VwZG/Bund erfolgt die öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger. Die Bestimmung der Aushangstelle geschieht durch den allgemein von dem für Entscheidungen dieser Art zuständigen Bediensteten des Landkreises und unterliegt nicht, der Regelungsbefugnis des Kreistages.

Zu Artikel 2:

Angesichts der nunmehr dritten Änderung der Hauptsatzung soll der Landrat durch Artikel 2 ermächtigt werden, unter Berücksichtigung aller bislang erlassenen (Änderungs-) Satzungen die Hauptsatzung zur Wahrung der Übersichtlichkeit als Neufassung zu veröffentlichen.